

Anlage 2 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 04.10.2024

**SACHSEN-ANHALT****LANDESVERWALTUNGSAMT**Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und FinanzenStadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr. 021437316

Weitergabe an:

08. Okt. 2024

Mit der Bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf Unterschrift bis

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 55 · 06003 Halle (Saale)

Vorab per Fax: 0345 221-4004
 Stadt Halle (Saale)
 Herrn Bürgermeister Geier
 Marktplatz 1
 06108 Halle (Saale)

**Sanierung der Otfried-Preußler-Grundschule;
 Anschaffung von Schulcontainern als Ausweichquartier**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich nehme Bezug auf Ihren Bericht vom 26.09.2024, in dem Sie um Beratung zum Stadtratsbeschluss vom 28.08.2024 bitten. Herr Präsident Pleye hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Laut Ihren Angaben lässt sich der Stadtratsbeschluss derzeit nicht umsetzen, da die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Haushaltsplan bislang nicht enthalten ist. Die haushalterische Untersetzung werde aktuell mit den Fraktionen beraten.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Unabweisbarkeit der Auszahlung für die Schulcontainer ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Halle, 4. Okt. 2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2024Bearbeitet von:
Herr Krauß

Uwe.Krauss @
 lvwa.sachsen-anhalt.de
 Tel.: (0345) 514-1238
 Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC MARKDEF1810
 IBAN
 DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Seite 2/3

Für die Schüler der Grundschule steht bereits jetzt ein Ausweichquartier an einem anderen Schulstandort zur Verfügung. Dieses ist durch den von der Stadt bereitgestellten Schulbusverkehr in nicht zu beanstandender Weise zu erreichen.

Daher kommt eine außerplanmäßige Auszahlung zur Anschaffung der Schulcontainer vorliegend nicht in Betracht.

Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Die Nachtragshaushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Die Stadt Halle (Saale) kann derzeit nur unter Rückgriff auf erheblich überhöhte Liquiditätskredite ihre Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Deren vollumfängliche Rückführung ist auch innerhalb des erweiterten mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht möglich. Darüber hinaus weist die finanzielle Lage der Stadt aufgrund der Auswirkungen des Zensus' auf die Einwohnerzahlen zusätzliche erhebliche Risiken auf. Mit Blick auf die weit oberhalb der Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA liegenden Liquiditätskredite ist die Stadt zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet. Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, dürfen grundsätzlich keine neuen freiwilligen Leistungen übernehmen.

Bei der Anschaffung der Schulcontainer handelt es sich um eine derartige freiwillige Leistung. Die für die Anschaffung der Schulcontainer aufzunehmenden Kredite stellen sich daher aktuell als nicht genehmigungsfähig dar.

Darüber hinaus würde Ihren Angaben zufolge die Beschaffung der Schulcontainer einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Dadurch würden die Schulcontainer als Ausweichquartier erst wenige Monate vor Beendigung der Sanierung der Otfried-Preußler-Grundschule zur Verfügung stehen. Angesichts eines nicht bestehenden weiteren Bedarfs an einem Ausweichquartier und damit

Seite 3/3

einer fehlenden zukünftigen Nutzung der Schulcontainer stünde die Anschaffung der Schulcontainer vorliegend auch nicht mit dem in § 98 Abs. 2 KVG LSA verankerten Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einklang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kräuter